

CH_VB 91.434 vom 19. März 1993

Bundesverwaltung, 1993-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.434

FR: CH_VB 91.434 du 19 mars 1993

IT: CH_VB 91.434 del 19 marzo 1993

Erwägungen

E. 19

März 1993 N 537 Parlamentarische Initiative. Nationalratswahlrecht #ST# 91.434
Parlamentarische Initiative (Spoerry) Nationalratswahlrecht. Massnahmen gegen die
Listenzersplitterung Initiative parlementaire (Spoerry) Elections au Conseil national.
Mesures contre l'éparpillement des listes Kategorie III, Art. 68 GRN-Catégorie III, art. 68
RCN Wortlaut der Initiative vom 13. Dezember 1991 Gestützt auf Artikel 93 Absatz 1 der
Bundesverfassung und auf Artikel 21 bis ff. des Geschäftsverkehrsgesetzes unterbreite ich
in Form einer allgemeinen Anregung folgende parlamentari- sche Initiative: Das
Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politi- schen Rechte sei in folgendem Sinn
zu ändern: Art. 24 Abs. 1 Die Anzahl der Stimmberechtigten, welche einen Wahlvor-
schlag zu den Nationalratswahlen einreichen können, sei auf die Grosse der Kantone
abzustimmen und für bevölkerungs- reiche Kantone angemessen (beispielsweise auf 200
oder 300) zu erhöhen. Art 24a Es sei bei der Einreichung von Wahlvorschlägen zu den
Natio- nalratswahlen die Pflicht einzuführen, dem Kanton ein Deposi- tum (beispielsweise
1000 Franken pro Liste) zu hinterlegen, welches dem Staat verfällt, wenn die Liste eine
minimale Zahl an Stimmen (z. B. den zehnten Teil der Verteilungszahl, die Anrecht auf ein
Mandat gibt) verfehlt. Art 31 Unterlistenverbindungen (und erst recht Unter-Unterlistenver-
bindungen) seien zu verbieten. Texte de l'initiative du 13 décembre 1991 Me fondant sur
l'article 93 alinéa premier de la constitution et sur les articles 21 bis ss. de la loi sur les
rapports entre les conseils, je présente l'initiative parlementaire suivante sous la forme d'une
demande conçue en termes généraux: La loi fédérale du 17 décembre 1976 sur les droits
politiques est modifiée dans le sens suivant: Art 24 al. premier Le nombre d'électeurs
pouvant remettre une liste de candi- dats au Conseil national dépend de la taille du canton; il
est re- levé de manière appropriée pour les cantons peuplés, où il passe par exemple à 200
ou 300. Art 24a La remise d'une liste de candidats au Conseil national s'ac- compagne de
l'obligation de déposer une certaine somme au canton (par exemple 1000 francs par liste).
Cette somme échoit au canton au cas où la liste n'obtient pas un nombre mi- nimal de voix
(par exemple le dixième du quotient donnant droit à un mandat). Art 31 Les
sous-apparetements (et a fortiori les sous-sous-apparen- tements) sont interdits. Frau Zölch
unterbreitet im Namen der Kommission den fol- genden schriftlichen Bericht: Wir
unterbreiten Ihnen gemäss Artikel 21ter des Geschäftsver- kehrsgesetzes den Bericht der
vorprüfenden Kommission über die von Nationalrätin Spoerry am 13. Dezember 1991 ein-
gereichte parlamentarische Initiative, welche drei bestimmte Massnahmen gegen die
zunehmende Listenzersplitterung bei den Nationalratswahlen verlangt: 1. die Erhöhung der
für die Einreichung eines Wahlvorschla- ges nötigen Anzahl von Stimmberechtigten, 2. die
Einführung eines Depositums bei der Einreichung von Wahlvorschlägen, 3. das Verbot von
Unterlistenverbindungen. Die Kommission hat die Initiantin am 13. April 1992 angehört.
Bei ihren Beratungen kam die Kommission zum Schluss, der Initiative sei aus

verfahrenstechnischen Gründen keine Folge zu geben, weil der Bundesrat im nächsten Jahr dem Parlament eine Vorlage zur Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte unterbreiten wird. Die Kommission will aber den Bundesrat mit einer Motion beauftragen, die Anliegen der Initiantin bei dieser Vorlage zu erfüllen. Eine Kommissionsminderheit will diesen Auftrag auf eines der Anliegen (die Erhöhung der für die Einreichung eines Wahlvorschlages nötigen Anzahl von Stimmberechtigten) beschränken; eine weitere Minderheit lehnt alle Vorschläge der Initiantin ab. Schriftliche Begründung der Initiantin

Im Zeitraum von nur 12 Jahren oder von drei Amtsperioden hat die Anzahl Listen, die gesamtschweizerisch für die Bestellung des Nationalrates eingereicht worden ist, um ziemlich genau die Hälfte zugenommen, nämlich von 164 Listen im Jahre 1979 auf 248 Listen im Jahre 1991. Ein ähnlich rasanter Anstieg ist auch bei den Kandidaten zu verzeichnen. Haben im Jahre 1979 gesamtschweizerisch 1812 Kandidaten für den Nationalrat kandidiert, waren es 1991 2561 Kandidaten. Dabei entfallen mehr als die Hälfte des Listenzuwachses und über drei Viertel des Kandidatenzuwachses auf die sechs bevölkerungsreichsten Kantone, also auf Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau, Waadt und Genf. Es sind denn auch vor allem diese Kantone, welche mit der steigenden Flut von Nationalratslisten echte Probleme bekommen. So erklärte sich der Kanton Zürich in einem Schreiben vom 7. Dezember 1987 ausserstande, ohne entsprechende Rechtsänderung Gewähr für die pannenfreie Durchführung der Nationalratswahlen von 1991 übernehmen zu können. Und in der Tat sind bei den letzten Wahlen vom

E. 20

022 412 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.